

VERERBEN UND VERSCHENKEN

Erben für Fortgeschrittene

In unserer Artikelfolge Vererben und Verschenken berichten wir immer (anonymisiert) über konkrete Fälle aus unserer Praxis, die sich in Frankfurt und der näheren Umgebung abspielen. Diesmal möchten wir ganz allgemein auf typische Irrtümer hinweisen, denen der juristische Laie im Bereich des Erbrechts oftmals erliegt.

Ein Testament zu verfassen, gehört zu den wichtigen Entscheidungen im Leben, sofern man seinen Nachfolgern klare, Streitvermeidende Verhältnisse hinterlassen möchte. Es sichert die eigenen Vorstellungen für die Vermögensnachfolge und kann Konflikte in der Familie vermeiden. Doch bei der Gestaltung treten immer wieder Missverständnisse und Fehler auf, die im Ernstfall fatale Folgen haben können. Nachfolgend also einige typische Irrtümer im Überblick (und Tipps, wie man diese vermeiden kann):

1. Testament errichten

Ein Sprichwort sagt: Mit Testament lebt man länger, ohne Testament stirbt man länger. Gemeint ist, dass derjenige seinen Lebensabend in Frieden verbringen kann, der seine Angelegenheiten lebzeitig geregelt hat. Dennoch haben Untersuchungen zufolge weniger als 30 % der Deutschen ein Testament, da viele glauben, in ihrer Familie herrsche Harmonie. Doch die Realität lehrt, dass die Harmonie schnell zu Ende ist, wenn die Eltern als bindendes Glied verstorben sind. Deshalb raten wir dazu, unbedingt ein Testament zu verfassen. Es ist richtig, dass die gesetzliche Erbfolge auch zu vernünftigen Ergebnissen führen kann. In vielen Fällen sind die Rechtsfolgen, die das gesetzliche Erbrecht nach sich zieht, jedoch steuerlich oder aufgrund der Verhältnisse nicht sinnvoll. In den Fällen, in denen Gesellschaftsbeteiligungen vorhanden sind, ist die Erbfolge zudem mit dem Inhalt der Gesellschaftsverträge abzustimmen, hier gelangt das gesetzliche Erbrecht in den seltensten Fällen zu den gewünschten Ergebnissen. Insofern ist es immer der erste Schritt, die gesetzliche Erbfolge zu analysieren und dann zu überlegen, ob und wenn ja, wie „nachgebessert“ werden sollte.



DR. DAVID WITZEL, LL.M. | RECHTSANWALT, STEUERBERATER
WNP WITZEL NIESSE PART MBB
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER
Arndtstraße 31 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 348742310 | dw@wnp-law.com
www.wnp-law.com



2. Erbe oder Vermächtnisnehmer

Viele potenzielle Erblasser möchten im Testament einfach ihre Vermögensgegenstände verteilen. Eine gegenständliche Erbeinsetzung kennt das deutsche Recht jedoch nicht, es geht vielmehr von einer Einsetzung in Quoten aus. Zudem ist vielen Beteiligten auch die sehr wichtige Differenzierung zwischen Erben und Vermächtnisnehmern nicht geläufig. Es muss erst einmal festgelegt werden, wer Erbe sein soll und zu welcher Quote. Diese Bestimmung kann nur der Erblasser selbst treffen, sie darf nicht einem Dritten überlassen werden. Oftmals geraten die Begriffe „Erbe“ und „Vermächtnisnehmer“ durcheinander. Ein Erbe oder eine Erbin bekommt das gesamte Vermögen samt Schulden oder einen prozentualen Teil davon und gehört zur Gruppe der Erben. Der Erbe steigt als Gesamtrechtsnachfolger in die Fußstapfen des Erblassers und übernimmt auch sämtliche Verbindlichkeiten (Steuern, Bankschulden etc.). Im Allgemeinen sollte die Gruppe der Erben nicht zu groß sein, weil diese alles im Zweifel einstimmig – zum Beispiel über die Verwaltung von Immobilienvermögen – beschließen muss. Ein Vermächtnisnehmer ist indes kein Teil dieser Erbengruppe. Er bekommt nur einen (oder mehrere) genau beschriebene Vermögenswerte, die der Erblasser (oder ein Dritter) bestimmt. Dies kann ein konkreter Gegenstand, Geldbetrag oder zum Beispiel ein Nießbrauchsrecht sein.



DR. SUSANNE NIESSE | RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN
WNP WITZEL NIESSE PART MBB
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER
Arndtstraße 31 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 348742310 | sw@wnp-law.com
www.wnp-law.com

3. Ehegatten brauchen kein Testament

Sofern Ehegatten keine Kinder haben, wird gemeinhin angenommen, dass der länger lebende Ehepartner der alleinige Erbe ist. Dies ist ein Irrtum. Nach der gesetzlichen Erbfolge sind die Eltern (mit-) erbberechtigt. Ist ein Elternteil oder gar beide vorverstorben, geht dieser Anteil dann an die Geschwister des Erblassers. Diese Erbfolge wird in aller Regel nicht gewünscht, weshalb in solchen Fällen ein Testament zwingend ist. Aber auch bei Ehegatten mit Kindern berücksichtigt die gesetzliche Erbfolge den länger lebenden Ehepartner oft nicht im gewünschten Umfang. Entweder der Erbanteil ist zu hoch, weil der Ehegatte bereits über ausreichend eigenes Vermögen verfügt. Oder der Anteil ist zu niedrig und ermöglicht nicht die Beibehaltung des Familienheims und bisherigen Lebensstils. Bei Immobilienvermögen kommt hinzu, dass die Stellung der Kinder als Miteigentümer der Immobilie – mit möglichen Konflikten – überdacht werden sollte. Tendenziell sind Erben- und Miteigentümergemeinschaften immer schwierig und es sollte geregelt sein, wer das Sagen hat. Liegt eine Patchwork-Situation vor, führt die gesetzliche Rechtsfolge nahezu immer zu nicht zufriedenstellenden Ergebnissen. In den Konstellationen „meine Kinder/deine Kinder/unsere Kinder“ kommt es nach der gesetzlichen Erbfolge zu völlig anderen wirtschaftlichen Ergebnissen je nachdem, in welcher Reihenfolge die Ehegatten versterben und ob der länger lebende Ehegatte gegebenenfalls noch einmal heiratet. Hier sind testamentarische Regelungen unumgänglich, idealerweise im Rahmen eines Ehegattentestaments oder Erbvertrages, um sicherzustellen, dass die letztliche Verteilung des Vermögens nicht per Zufall durch die Reihenfolge des Ablebens bestimmt wird und die gemeinsam gewählte Vermögensverteilung nicht einseitig durch einen Ehegatten durch Neutestierung abgeändert werden kann.

4. Pflichtteil

Sie können Ihre Nachkommen oder Ehegatten ohne Begründung enterben oder implizit, indem Sie Ihr Erbe im Testament komplett verteilen, ohne die Person zu erwähnen. Allerdings haben nahe Angehörige – wie Kinder oder Ehepartner – trotzdem Anspruch auf einen Pflichtteil in Höhe der Hälfte ihrer gesetzlichen Erbquote. Die Frage der Enterbung von Kindern ist häufig relevant in Patchwork-Konstellationen, bei denen ein Ehegatte (in der Regel der Vater) den Kontakt zu den Kindern aus der ersten Ehe verloren hat und sie deshalb nicht bedenken möchte. Es gibt jedoch auch andere Fälle, z. B. wenn ein Kind „missraten“ ist, sei es, weil es überhaupt nicht mit Geld umgehen kann, suchtkrank ist oder unter dem Einfluss nicht genehmer Dritter steht, bei denen vermieden werden soll, dass das Vermögen in kurzer Zeit und ohne Sinn oder sogar zum Schaden des Kindes verbraucht wird. Schließlich sind Fälle denkbar, in denen die Kinder aufgrund einer Behinderung nicht für sich sorgen können und deshalb auch das Vermögen auf andere Kinder übergehen soll. Das Pflichtteilsrecht ist ein scharfes Schwert in Deutschland. Möchte man potenzielle Pflichtteilsansprüche minimieren oder ausschließen, bedarf es kluger Regelungen und eine langfristige Planung. Das Vermögen muss zu Lebzeiten bereits auf die gewünschten Erben übertragen werden, wobei hierbei Fristen aus dem Steuerrecht und

Pflichtteilergänzungsrecht zu beachten sind, während verschenktes Vermögen dem Nachlass hinzugerechnet wird. Doch auch länger zurückliegende Schenkungen können für Pflichtteilsergänzungsansprüche berücksichtigt werden, wenn das Geschenk nicht wirklich aus dem Vermögen des Erblassers ausgegliedert wurde, insbesondere wenn sich der Erblasser ein Zuviel eigener Nutzung in Form eines Nießbrauchs oder Wohnungsrechts vorbehalten hat. Hier gibt es Möglichkeiten, derartige Nutzungen so zu beschränken, dass eine Ausgliederung des verschenkten Vermögenswertes aus dem Vermögen des Erblassers trotz Vorbehalt eigener Nutzung als ausgegliedert gilt.

5. „Einmal geschrieben, gilt das Testament für immer“

Lebensumstände ändern sich: Scheidungen, neue Partnerschaften, Geburten oder Vermögensverschiebungen machen eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Testaments erforderlich. Dazu ein Fall aus der Praxis: Ein Unternehmer aus der Rhein-Main-Region ist verfrüht aufgrund eines Herzinfarkts mit Ende 50 verstorben. Seine Ehefrau hatte das Unternehmen zusammen mit ihm aufgebaut; es gehörte jedoch ausschließlich dem Ehemann. Der Unternehmer hatte noch eine Tochter aus einer Beziehung in Jugendtagen. Zu der bestand kaum noch Kontakt. Es stellte sich zum Entsetzen der Ehefrau heraus, dass der verstorbene Ehemann mit Mitte 20 (vor Aufbau des Unternehmens und vor der Ehe mit seiner Frau) seine Tochter als Alleinerbin eingesetzt hatte und er in den folgenden 30 Jahren dieses Testament völlig vergessen hatte. Die verwitwete Ehefrau war damit keine Erbin. Ihr stand nur ein Pflichtteilsanspruch zu.

6. Offenheit & Kommunikation

Wir raten dazu, sich erst allein ohne Einbeziehung der Erben Gedanken über den Inhalt eines Testaments zu machen. Wenn das Gerüst steht, sollten unseres Erachtens die künftigen Erben einbezogen werden. Der Testierende sollte seine Wünsche und Intentionen klar kommunizieren. Der Testierende hat dadurch zudem die Möglichkeit, aus etwaigen Reaktionen wertvolle Hinweise für die Finalisierung des Testaments zu erhalten.

7. Testamentsvollstrecker einsetzen

Sehr häufig ist die Ernennung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll. Das gilt insbesondere bei komplexen Familienverhältnissen wie Patchworkfamilien. Auch bei Vermächtnissen ist das sinnvoll, um zu verhindern, dass Begünstigte auf die Kooperation der Erben angewiesen sind. Als Testamentsvollstrecker kann der länger lebende Ehegatte, eine sonstige vertrauenswürdige Privatperson oder ein Rechtsanwalt oder Notar fungieren. Der Testamentsvollstrecker verwaltet den Nachlass allein und verteilt ihn gemäß Testament.

FAZIT

Insgesamt kann man zusammenfassen, dass die Testamentsgestaltung komplexer und zeitaufwendiger ist, als viele annehmen. Wer keinen spezialisierten Berater einbezieht, riskiert Formfehler, Familienstreitigkeiten oder unnötige Steuerlast. Fachkundige Beratung sorgt dafür, dass der letzte Wille rechtssicher und im Sinne des Erblassers umgesetzt wird. //